

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Reich über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**  
**(BauGB) vom 26.05.2015**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reich hat in seiner Sitzung am 26.05.2015 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) für den

Bereich: Hauptstraße, Ringstraße Oberdorf, Gartenstraße und Festung

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Die Ortsgemeinde Reich schreibt bereits seit den 1980er Jahren ein Dorferneuerungskonzept fort und beabsichtigt dies auch in Zukunft fortzuführen. Die Ortsgemeinde Reich beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Ortsentwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Reich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.
- (2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reich, 26.05.2015

gez. Reiner Bonn  
Ortsbürgermeister



